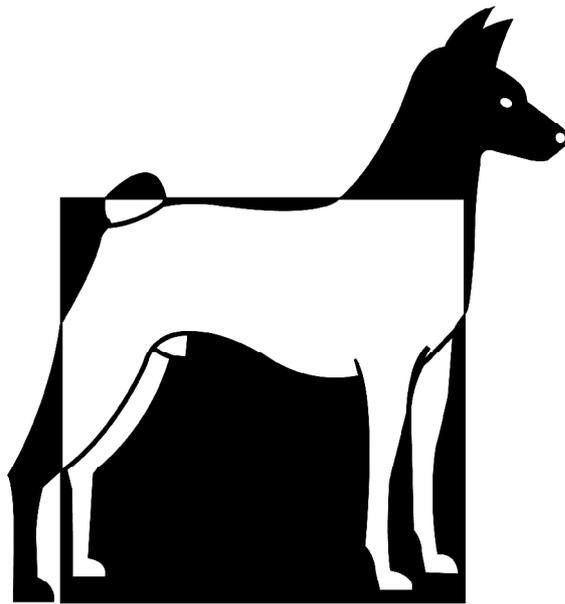


Satzung des 1. Basenji Klub Deutschland von 1977 e.V.

Sitz: Sindelfingen - Vereinsregister Nr. 241169 - Amtsgericht Stuttgart



1. Basenji Klub
Deutschland von 1977 e.V.

Stand April 2017

Änderungen genehmigt durch die MV am 22.04.2017 in Weiler.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zum Zweck	3
§ 4 Aufbau	4
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Bindungswirkung	4
§ 8 Allgemeines	4
§ 9 Anmeldung, Widerspruch	5
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft	5
§ 12 Beitrag	6
§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	6
§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft (entfällt)	6
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 16 Erlöschen durch Tod	6
§ 17 Erlöschen durch Austritt	6
§ 18 Erlöschen durch Streichung	6
§ 19 Erlöschung durch Ausschluss	7
§ 20 Allgemeines	7
§ 21 Einberufung	7
§ 22 Anträge	8
§ 23 Leitung, Durchführung	8
§ 24 Besondere Zuständigkeit	8
§ 25 Abstimmung	8
§ 26 Versammlungsprotokoll	9
§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	9
§ 29 Der Vorstand	9
§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes	10
§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	10
§ 32 Erweiterter Vorstand	10
§ 33 Allgemeines	11
§ 34 Wahl des Vorstandes	11
§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates	11
§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission	11
§ 37 Wahl der Zuchtrichterkommission	11
§ 38 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen	12
§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben	12
§ 40 Wahl der Kassenprüfer	12
§ 41 Wahl per Handzeichen	12
§ 55 Vereinsstrafen	12
§ 56 Ehrenrat	13
§ 57 Unabhängigkeit / Vollstreckung	13
§ 58 Berufung	13
§ 59 Bekanntmachung, Veröffentlichung	14
§ 60 Verwaltung	14
§ 61 Kassenprüfung	14
§ 62 Auflösung	14

I Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen

1. Basenji Klub Deutschland von 1977 e.V. in Abkürzung: **BKD**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.

2. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Verein (1. Basenji Klub Deutschland von 1977 e.V.) nicht für den Dachverband.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Basenji nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 43b. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH Zuchtordnung.

2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.

3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.

4. Bezug und Verbreitung der VDH Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie die Herausgabe einer Zeitschrift (die Herausgabe einer Vereinszeitschrift ist jedoch nicht zwingend).

5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.

6. Einrichtung einer Welpen Vermittlungsstelle.

7. Einrichtung einer Geschäftsstelle (soweit erforderlich).

8. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.

9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht.

11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

12. Förderung des allgemeinen Interesses am Basenji.

13. Darüber hinaus bestehen die Gebührenordnung, die Zuchtwartordnung, die Mindesthaltungsbedingungen und weitere.

14. Zusätzlich zu den unter Ziff. 1. bis 14. exemplarisch genannten kann der Vorstand als Mittel der Durchsetzung entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 4 Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1. der Gesetzliche Vorstand,
 - 2.2. der Erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

Die nach den geltenden Regelungen des BKD gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar Hauptmitgliedern, Familienmitgliedern, Ehrenmitgliedern, sowie Fördermitglieder.
 - a. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
 - b. Hauptmitglied ist, wer weder Familien-, Ehren- oder Fördermitglied ist.
 - c. Familienmitglied kann nur sein, wer in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied lebt; das Familienmitglied hat keinen Anspruch auf den Bezug der Basenji Buschtrommel und die VDH Zeitung „Unser Rassehund“.
 - d. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - e. Fördermitglieder sind für den BKD tätige Spezialzuchtrichter, sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und ernannt; und haben keinen Anspruch auf die VDH Zeitung „Unser Rassehund“.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des §1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen nach §19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach §19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim 1. Vorsitzenden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Betroffenen begründet schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Aufnahmebestätigung. Die Aufnahmebestätigung wird zugesandt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an Verein geleistet hat.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1.1. Personen, die zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband auf dem Gebiet der Hundezucht, Hundebildung und des Hundesports angehören, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.

1.2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

1.3. Nicht als Hundehändler und somit als ordentliche Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht etwaige die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich nicht entgegen.

1.4. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehund-Zuchtvereinen nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Zucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der im angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, und der Zucht-Ordnung des BKD entspricht.

1.5. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder der vom BKD nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied im BKD sein.

2. Personen, die dem Personenkreis wie unter Ziffer 1.5. beschreiben zugehörig sind, darf nicht die Gelegenheit zur Zucht gegeben werden, noch darf dieses geduldet werden.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. §9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. §11 Abs. 4 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Beitrag befreit.

2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienmitglieder.

3. Für das Eintrittsjahr errechnet sich der vom Neumitglied zu zahlende Jahresbeitrag als Produkt aus der Anzahl der noch verbleibenden Monate des Jahres und dem Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung, geteilt durch 12. Der Eintrittsmonat wird mitgezählt. Die Gesamtsumme ist auf volle Euro-Beträge aufzurunden. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft (entfällt)

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahresunter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den 1.Vorsitzenden (ggf. Geschäftsstelle) des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Die Streichung aufgrund Zahlungsverzuges ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung einsetzende Kündigung durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BKD nicht binnen zwei Wochen gezahlt werden, ohne dass Stundungsantrag beim Kassenamt gestellt und genehmigt wurde. Der offenstehende Betrag muss spätestens bis zu dem in der Mahnung angegebenen Zahlungsziel auf dem Konto des BKD eingegangen sein. Mit der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf die Streichung bei Nichtzahlung hinzuweisen.

In der Zeit des Zahlungsverzuges ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Es hat weder das aktive noch das passive Wahlrecht und kann durch den Geschäftsführenden Vorstand von seinen Ämtern enthoben werden. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Betrag bezahlt hat. Die Ämterenthebung bleibt bestehen. Nach Fristablauf und nicht erfolgter Zahlung wird die Streichung von der Mitgliederliste vollzogen, die allerdings nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen entbindet. Mit der Eintreibung der säumigen Beiträge und Kosten kann eine Inkasso-Gesellschaft beauftragt werden.

2. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft § 11 Absatz 3 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

§ 19 Erlöschung durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:

- 1.1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins;
- 1.2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

- 3.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- 3.2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
- 3.3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
- 3.4. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
- 3.5. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

4. Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach §11 Abs. 1.2. und 1.3. Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

5. Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dieser Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zur Ablehnung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf es der absoluten Mehrheit. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung den Ehrenrat anrufen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Familien-, Ehren- und Fördermitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Mitglieder die an der Teilnahme verhindert sind, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.

§ 21 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, den der Vorstand bestimmen kann, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder oder Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sonstige Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig.
2. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen oder Ergänzung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderungen bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen zum Vorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter darf nicht selbst für die Wahl kandidieren.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl von Kommissionen (Kommissionen für das Zuchtschau-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;

10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
17. Genehmigung von vorläufigen Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 20-26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart.
2. Der Gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); zu diesem Zweck ist jedes beauftragte Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt.
Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln.

§ 29 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesetzliche Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach Abs. 4) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor alle folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines

Jahresberichts;

5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
7. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
8. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgericht;
9. die Verleihung von Auszeichnungen;
10. Bestellung des Zuchtbuchführers;
11. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
12. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.
13. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Soweit nicht anders bestimmt, gelten die nach Abs.1 getroffenen Anordnungen und Maßnahmen mit Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Beschlüsse sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Sofern bei Einberufung einer Mitgliederversammlung noch keine Veröffentlichung erfolgt ist, sind die Beschlüsse mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
3. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung, sofern es sich nicht um Angleichungen nach Abs.1 Satz 3 handelt.
4. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem gesetzlichen Vorstand;
 - 1.2. dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission;
 - 1.3. dem Vorsitzenden der Zuchtkommission;
 - 1.4. dem Hauptzuchtwart;
 - 1.5. dem Referenten für das Zuchtschauwesen
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und/oder den Zuchtbuchführer. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit sollte sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen. Auf der Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlleiter. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Ersten Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission mit Ausnahme des Leiters des Zuchtbuchamtes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und einem Vereinsmitglied.

§ 37 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 41 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch die geheime Wahl der übrigen Amtsträger mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Antrag hierzu muss unmittelbar vor dem Wahlgang gestellt werden.

VI. Abschnitt: Landesgruppen, Bezirksgruppen

§§ 42 bis 54 entfallen.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 55 Vereinsstrafen

1. Verstöße eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung, Ordnungen und die vom Verein erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber dem Verein angehörigen Dritten, können bestraft werden mit:

- 1.1. Ausschluss;
- 1.2. Geldbuße
- 1.3. Verweis;
- 1.4. Verwarnung;
- 1.5. Amtsenthebung

2. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

3. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.

4. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenverweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

5. Vereinsstrafen sind neben den bereits vorgenannten auch diejenigen, die im Speziellen in der Zuchtordnung aufgeführt sind, wie z.B. Zuchtsperre und Zuchtbuchsperr. Diese werden um das Ausstellungsverbot ergänzt. Die somit unter § 55 zusammengefassten Strafen können ebenso als Zwangsmaßnahme vom Ehrenrat verhängt werden. Der Vorstand ist ebenso zur Verhängung von Vereinsstrafen berechtigt.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 56 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35

2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperr gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

3. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.

4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit € 255,00 beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 102,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.

5. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 55 Abs. 2, § 56 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.

6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Aufnahme des VDH Schiedsgericht als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung

bestimmt wird und derzeit € 767,00 beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.

7. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 57 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates bzw. Schiedsgerichtes des VDH sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates bzw. Schiedsgerichtes des VDH sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 58 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 59 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 60 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 61 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 62 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die

GFK

**Gesellschaft zur Förderung
kynologischer Forschung e.V.
mit Sitz in 53058 Bonn**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.